

PFERDEEINSTELLUNGSVERTRAG

zwischen

1. Pferdesport CS Inh. Christian Speck
Gestüt Großschwaig Irschenberg Großschwaig 1

- nachfolgend „Betriebsinhaber“ genannt –

und

2. Herrn/Frau.....
Straße:.....
PLZ:
Wohnort:
Telefon:

- nachfolgend „Einsteller“ genannt

wird betreffend die Aufstallung des Pferdes

Name:

Lebensnummer:

nachfolgender

Einstellungsvertrag

geschlossen:

1. Vertragsgegenstand

1.1. Der Betriebsinhaber vermietet dem Einsteller für die Aufstallung des vorgenannten Pferdes auf seinem Betriebsgrundstück eine Pferdebox/ Offenstallplatz.

1.2. Darüber hinaus hat der Betriebsinhaber folgende Leistungen zu erbringen:

- bedarfsgerechte Versorgung des Pferdes mit Futter (Kraft-, Rauh-, Saftfutter)
- artgerechte Einstreu mit Stroh sowie turnusgemäßes Entmisten der Box/ Stallung entsprechend der betrieblichen Übung
-

1.3. Dem Einsteller ist die Mitbenutzung der vorhandenen Anlagen (Reithalle, Reitplatz, etc) im Rahmen der Betriebs- und Reitordnung, die als Anlage 1 und wesentlicher Bestandteil beigelegt ist, gestattet.

1.4. Der Betriebsinhaber gestattet dem Einsteller darüber hinaus die Mitbenutzung der vorhandenen Weiden und Paddocks nach Maßgabe der als Anlage 1 und wesentlicher Bestandteil beigelegten Betriebsordnung.

1.5. Soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart, ist im Übrigen der Einsteller dafür verantwortlich, dass das Pferd täglich artgerechte Bewegung erhält.

2. **Vertragsdauer, Kündigung**

- 2.1. Der Vertrag beginnt am und läuft auf unbestimmte Zeit.
- 2.2. Der Vertrag kann von jedem Beteiligten bis zum 3. eines jeden Monats für den Ablauf des darauf Folgenden Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 2.3. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten. Ein wichtiger Grund zur Kündigung des Vertrages durch den Betriebsinhaber liegt insbesondere vor, wenn
- der Einsteller mit der Zahlung des nach Ziffer 3 geschuldeten Pensionspreises ganz oder teilweise länger als 10 Tage im Rückstand ist;
 - der Einsteller die Betriebs- und Reitordnung trotz Abmahnung verletzt.

3. **Pensionspreis**

- 3.1. Der Einsteller zahlt an den Betriebsinhaber für die Erbringung der in Ziffer 1 aufgeführten Leistungen einen

Monatlichen Pensionspreis in Höhe von **.EUR**
Inkl. der Gesetzlichen MwSt von 19 %

- 3.2. Die jeweils fällige Zahlung muss bis spätestens zum 5. eines jeden Monats auf dem Konto 207273312 bei der VR Rosenheim Chiemsee BLZ 71160000. gutgeschrieben sein. IBAN DE 77 7116 0000 0207 2733 12
- 3.3. Der Betriebsinhaber ist berechtigt, bei Verzug des Einstellers für jede Mahnung eine Mahngebühr in Höhe von 2,50 EUR zu erheben. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

4. **Aufrechnung/Zurückbehaltungsrecht**

Der Einsteller ist nur dann berechtigt, gegenüber der Vergütungsforderung nach Ziffer 3 mit einer eigenen Gegenforderung die Aufrechnung zu erklären oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, wenn die Gegenforderung von dem Betriebsinhaber anerkannt wurde, oder rechtskräftig

5. **Vorübergehende Nutzungsverhinderung**

Der Einsteller wird von der Entrichtung des Pensionspreises nicht dadurch befreit, dass er durch einen nicht von dem Betriebsinhaber zu vertretendem Grunde in der Ausübung seines Gebrauchsrechtes gehindert wird (z. B. Abwesenheit des Pferdes durch Turnierteilnahme, Klinikaufenthalt u. ä.). Der Betriebsinhaber muss sich jedoch den Wert ersparter Aufwendungen für Futter, Einstreu und Entmistung mit kalendertäglich EUR 7,50.- anrechnen lassen, wenn die Abwesenheit mehr als 5 Tage dauert.

6. Pfandrecht

Der Betriebsinhaber hat für seine Forderungen gegen den Einsteller aus diesem Vertrag ein Pfandrecht an dem in der Präambel aufgeführten Pferd. Hierfür gelten die gesetzlichen Vorschriften. Die Befriedigung aus dem Pfand erfolgt durch Verkauf im Wege öffentlicher Versteigerung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Der Verkauf darf nicht vor dem Ablauf von 14 Tagen nach der Androhung erfolgen.

Der Einsteller versichert ausdrücklich, dass das Pferd in seinem uneingeschränkten Eigentum steht und nicht mit Rechten Dritter belastet ist. Er wird den Betriebsinhaber sofort unterrichten, wenn Dritte Rechte an dem eingestellten Pferd geltend machen.

7. Haftpflichtversicherung

Der Einsteller ist verpflichtet, zur Abdeckung des Haftungsrisikos als Tierhalter und/oder Tierhüter des Pferdes eine Pferdehaftpflichtversicherung mit angemessener Deckungssumme in Höhe von mindestens 2.000.000,00 EUR abzuschließen, die Versicherung dauerhaft aufrecht zu erhalten und dem Betriebsinhaber den Bestand der Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

8. Tierarzt/Hufbeschlag

8.1. Der Einsteller ist dafür verantwortlich, dass die Hufe des Pferdes artgerecht gepflegt werden. Der Einsteller hat hierzu regelmäßig einen Hufschmied mit dem Ausschneiden der Hufe und gegebenenfalls dem Hufbeschlag zu beauftragen.

8.2. Der Einsteller ist dafür verantwortlich, dass das Pferd im Bedarfsfall angemessen tierärztlich versorgt wird. Der Betriebsinhaber ist berechtigt, in unaufschiebbaren Fällen ohne Zustimmung des Einstellers einen Tierarzt mit der Behandlung des Pferdes auf Kosten des Einstellers zu beauftragen.

9. Haftung

9.1. Der Betriebsinhaber haftet gegenüber dem Einsteller für jede schuldhafte Verletzung der ihm aus diesem Vertrag obliegenden wesentlichen Pflichten (Unterbringung, Versorgung).

Bei der Verletzung von sonstigen Pflichten (Nebenpflichten) haftet der Betriebsinhaber nur für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betriebsinhabers oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Betriebsinhabers beruhen.

9.2. Die Haftung des Betriebsinhabers nach Ziffer 9.1 wird jedoch der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, der dem Wert des Pferdes entspricht. Einsteller erklärt, dass das Pferd einen Wert in Höhe von _____ EUR hat; er ist verpflichtet, jede Werterhöhung dem Betriebsinhaber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Betriebsinhaber weist den Einsteller darauf hin, dass bei einem höheren Wert des Pferdes, der durch die Betriebshaftpflichtversicherung des Betriebsinhabers nicht gedeckt ist, die Möglichkeit besteht, eine Zusatzversicherung auf Kosten des Einstellers abzuschließen.

Bis € 15'000.- (Beitrag: 100 €/ Jahr)

Die Haftung des Betriebsinhabers für einen etwaig entgangenen Gewinn oder Folgeschäden des Einstellers wird ausgeschlossen.

- 9.3. Die vorstehend in Ziffer 9.1 und 9.2 vereinbarte Haftungsbegrenzung bzw. der Haftungsausschluss gilt nicht hinsichtlich der Haftung des Betriebsinhabers für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Betriebsinhabers beruhen; Haftungsbegrenzung- und Haftungsausschluss gelten ferner nicht für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Betriebsinhabers beruhen.
- 9.4. Der Einsteller haftet gegenüber dem Betriebsinhaber nach Maßgabe des § 833 BGB auch ohne Verschulden für alle Schäden die das eingestellte Pferd verursacht. Eine weitergehende verschuldens abhängige Haftung des Einstellers gegenüber dem Betriebsinhaber bleibt unberührt.

10. **Schriftform, Nebenabreden**

- 10.1. Änderungen dieses Vertrages bedürfen in jedem Fall der Schriftform; dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- 10.2. Nebenabreden bestehen nicht.

Irschenberg, den

Christian Speck

Einsteller

ANLAGE 1 ZUM EINSTELLUNGSVERTRAG (VERPFLICHTEND)

1. Unterbringung

- 1.1. Unter dem Begriff Unterbringung ist die zur Verfügungstellung einer Box zu verstehen. Desweiteren ist die Mitbenutzung der Führmaschine, der Weiden und der Paddocks inbegriffen. (Nicht zutreffendes streichen)

Der Pensionsinhaber ist berechtigt, innerhalb der Boxen, die der gleichen Preisklasse entsprechen, die eingestellten Pferde aus betrieblichen Gründen umzustellen.

2. Füttern und Tränken

- 2.1 Die Pferde werden gefüttert und getränkt.
- 2.2 Die Menge an Futter (Hafer, Heu) und der Einstreu von Stroh werden nicht quantitativ für alle Pensionspferde gleich angeboten, sondern die Futtermenge wird der Leistung und dem Futterzustand des jeweiligen Pferdes entsprechend, anhand einer Futterberechnung individuell zugeteilt. Diese Futterplanung wird durch den Pensionsinhaber oder geschultes Personal regelmäßig kontrolliert.

3. Pflege

- 3.1 Der Pensionsbetrieb garantiert den ordnungsgemäßen Zustand der Ihm überlassen Pensionspferde. Die notwendige Pflege wird, auch ohne Anweisung durch den Pferdebesitzer geleistet.

- 3.2 Um das Wohlbefinden der Pensionspferde zu gewährleisten, werden folgende Pflegemaßnahmen zugesichert:

Die eingestellten Pferde werden kontinuierlich auf den Gesundheitszustand hin beobachtet. Hier wird speziell auf das Verhalten und das äußere Erscheinungsbild des Pferdes geachtet.

Treten erkennbare Merkmale auf, z.B. Verweigerung der Futtermittel, eindeutige Krankheitssymptome, werden sofort Entscheidungen getroffen. Ist der Besitzer nicht erreichbar, wird der Tierarzt oder ggf. Hufschmied unverzüglich benachrichtigt. Bis zu dessen Eintreffen, werden Maßnahmen, die im Handlungsbereich des Pensionsbesitzers oder dessen Personal möglich sind, durchgeführt.

Zur Reinigung gehören das zur Verfügung stellen einer sauberen Box (exl. Reinigen der Boxenwände) und das regelmäßige ausmisten sowie einstreuen des Einstellplatzes.

4. Nicht zur Pflege des Pferdes gehören folgende Leistungselemente:

- Der Beritt des eingestellten Pferdes. Diese Leistung stellt eine sportliche Betätigung durch den Reiter oder Pensionsinhaber dar; er ist für die Pflege nicht erforderlich. Der Beritt ist eine sportliche Betätigung, das Bewegen geht sozusagen im Beritt unter.

Vom Pensionsinhaber erbrachter Beritt stellt – ggf. neben der begünstigten Pflegeleistung – immer eine eigenständige sonstige Hauptleistung dar, die dem allgemeinen Steuersatz unterliegt.

- Die Benutzung der Reitbahn (Reithalle, Außenreitplatz). Diese Leistung hat mit dem Halten von Pferden nichts zu tun, sie ist dem Reiten durch den Pferdebesitzer zuzuordnen und nicht Bestandteil einer Pflegeleistung.

Insoweit liegt eine unselbstständige Nebenleistung zur Hauptleistung vor.

PFERDESPORT

Anlage 2 zum Einstellungsvertrag (Variabel)

1. Pflege

1.1 Zusätzliche Leistungen nach besonderer Vereinbarung

- Neben der „normalen“ Futtermittellieferung wird einzelnen Pensionspferden (z.B. Jungpferde, Turnierpferde, ältere Pferde oder erkrankte Pferde) eine Zusatzfütterung oder Medikamente verabreicht. gegen Aufpreis
- Auf Wunsch oder in Abstimmung mit dem Pferdebesitzer werden die Decken (Abschwitzdecken, Regendecke, Stalldecke etc.) aufgelegt bzw. abgedeckt oder die Fellpflege des Pferdes vorgenommen. gegen Aufpreis
- Damit eine Kontinuität bei der Verabreichung der Wurmkuren und des Impfstatus der Herpes-, Influenza- und Tetanusimpfungen besteht, koordiniert der Betriebsinhaber in Absprache mit dem Tierarzt die Termine und sorgt für die Durchführung.